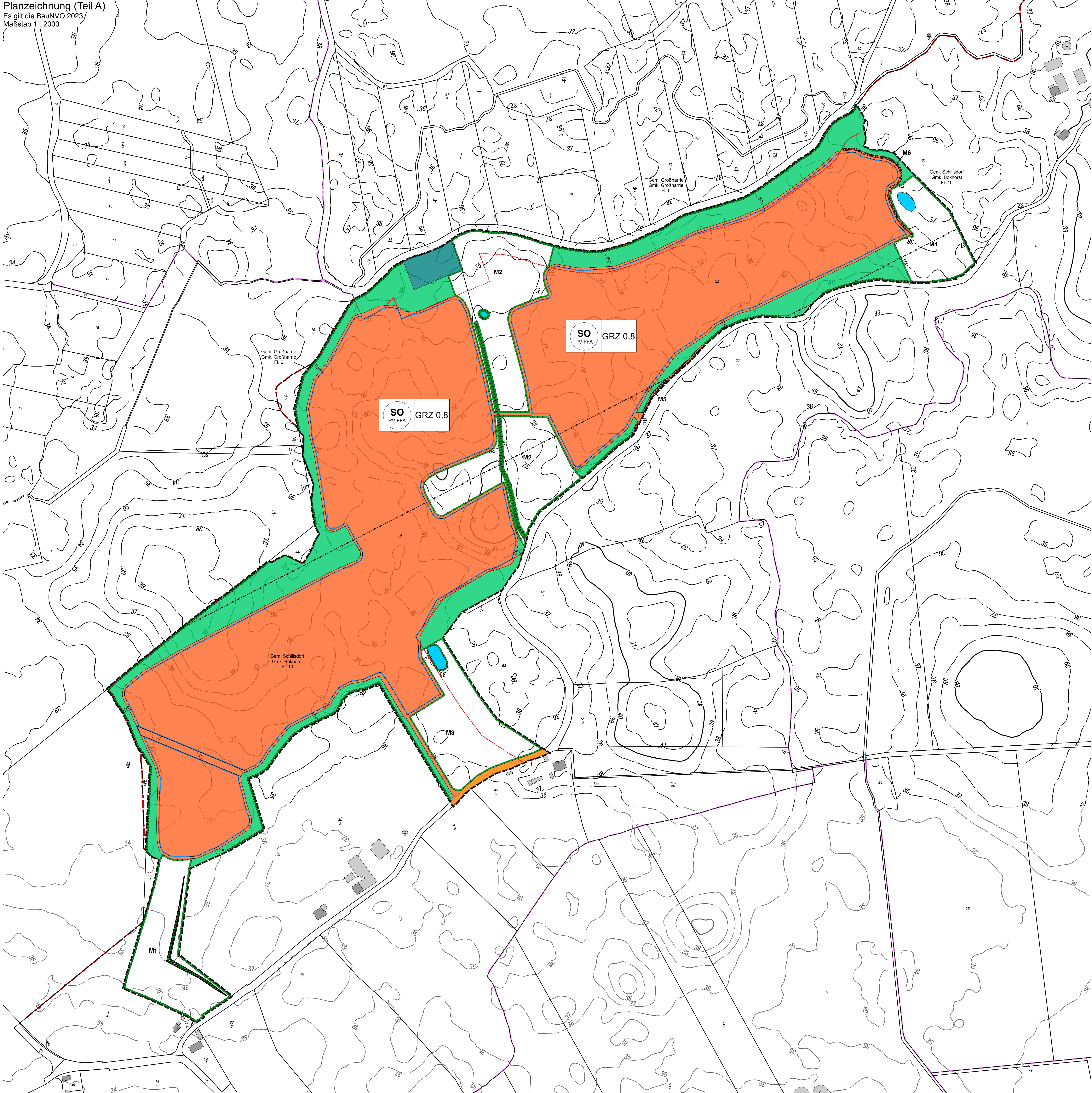


Satzung der Gemeinde Schillsdorf, Kreis Plön, über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik"

Für das Gebiet nordwestlich des Ortsteils Bokhorst, nördlich der Siedlung Busdorf sowie südlich der zur Gemeinde Großharrie gehörenden Waldgebiete Rehhorst und Vogelsangerholz

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2026 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark Schillsdorf" für die o. g. Gebiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:

Planzeichnung (Teil A)
Es gilt die BauNVO 2023/
Maßstab 1 : 2000



©GeoBasis-DE/LvrmGeo SH/CC BY 4.0, 21.03.2024

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

sonstiges Sondergebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB; § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: **Photovoltaik-Freiflächenanlage**

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB; § 16 BauNVO

3. Baugrenzen

Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 -BauGB; § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 -BauGB

5. Wasserflächen

Wasserfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 -BauGB

6. Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Fläche für die Landwirtschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 -BauGB

Fläche für Wald
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 -BauGB

7. Maßnahmefläche

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 -BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a -BauGB

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts
Nien Knick
§ 9 Abs. 6 BauGB

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
§ 9 Abs. 7 -BauGB

9. Hochspannungsstrasse

Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwalde-Doosenbek
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 -BauGB

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Waldabstand (30 m)
§ 24 Abs. 1 LWaldG

Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

Höhenlinie (m. über NNH)

Gemeinde, Gemarkung und Flurnummer

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Flurgrenze

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung nach (§ 18 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" im Sinne des § 11 BauNVO dient der Nutzung Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen. Zulässig ist die Errichtung von Solarmodulen, Transformatoren, Wechselrichter- und Übergabestationen und deren Zuwegungen und notwendigen Maßnahmen zum Brandschutz. Zusätzlich ist unterhalb und neben der baulichen Anlagen (Solarmodule) eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Um eine Blendwirkung in Richtung der Straßen zu vermeiden sind blendgeschützte Module zu verwenden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 und 18 BauNVO)

2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit einer Oberkante (OK) als Höchstmaß, gemessen von der Geländehöhe innerhalb der Baugrenzen, festgesetzt. Die Bezugshöhe wird in m über Normalhöhenbüll (NNH) angegeben und ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Solarmodule dürfen eine max. Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die dazugehörigen Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Übergabe und Trafostationen dürfen eine max. Höhe von 4,00 m nicht überschreiten.

2.2 Der Abstand der Solarmodule zum Grund (Geländeoberfläche bis Unterkante Tisch) muss mind. 80 cm betragen. Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. 3,00 m einzuhalten.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB und § 22 bis 23 BauNVO

Die Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Knick/ Stillgewässer) sowie sämtliche festgesetzte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind vor Eingriffen zu schützen und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Auf den mit Solarmodulen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen überstellten Grün- und Ackerlandflächen findet eine landwirtschaftliche Zusatznutzung statt: zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen (in der Hauptvegetationsperiode, in der Zeit vom 01.05. - 31.10., max. 3 GV/ ha) und während der Winterbeweidung, in der Zeit vom 01.11. - 30.04., max. 1,5 GV/ ha) oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Sollte es durch ein übermäßiges Wachstum der Pflanzen zu Verschattungen der Module kommen, ist eine Zusatzmahd zwischen den Modulreihen zulässig. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd ausschließlich Balkenmähgeräte zulässig. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischen/mineralischen Düngern, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig.

4.2 Auf den Flächen für die Landwirtschaft ist eine ein- bis zweischürige Pflegemäh ab dem 21. Juni zulässig. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten.

4.3 M1: Die in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln. Zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen, Rindern und/oder Pferden (in der Hauptvegetationsperiode, in der Zeit vom 01.05. - 31.10., max. 3 GV/ ha) und während der Winterbeweidung, in der Zeit vom 01.11. - 30.04., max. 1,5 GV/ ha) oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischen/mineralischen Düngern, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig.

4.4 M2: Auf der in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Wandlung in eine extensiv zu nutzende Grünlandfläche vorzuziehen, welche als Wildkorridor fungieren wird. Es ist eine zwei-schürige Mahd durchzuführen. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd ausschließlich Balkenmähgeräte zulässig. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Es ist ein regionales artenreiches Grasgut auszulegen. Hieron ist die nördliche Grünlandfläche mit Moorboden auszunehmen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischen/mineralischen Düngern,

Festmist, Gülle, Klärschlämme oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig.

Zusätzlich ist entlang der nördlichen Hälfte des östlich gelegenen Zauns, der die Sondergebiete und den Wildkorridor voneinander trennt, auf einer Länge von 142 m einseitig heimische Sträucher und Gehölze mit einem Pflanzabstand von 3 m aus der folgenden Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden:

Pflanzliste: Schwarzer Holunder, Hundrose, Roter Hartiegel, Hasel

Die Sträucher und Gehölze sind möglichst durch einen Wildschutzaun vor Verblas zu schützen, bis sie eine Höhe von etwa 1,5 bis 2 m erreicht haben (s. Grünordnungskonzept als Anhang zur Begründung).

4.5 M3: Die in der Planzeichnung mit M3 gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln. Zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen, Rindern und/oder Pferden (in der Hauptvegetationsperiode, in der Zeit vom 01.05. - 31.10., max. 3 GV/ ha) und während der Winterbeweidung, in der Zeit vom 01.11. - 30.04., max. 1,5 GV/ ha) oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischen/mineralischen Düngern, Festmist, Gülle, Klärschlämme oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig. Zusätzlich wird auf einer Länge von 88 m ein zweierhiger Knick südlich der Sondergebiete angelegt. Dieser Wall (Walloöhe 1 m, Kern 2,5 m breit, Krone 1,5 m breit) wird unter anderem mit großkronigen, heimischen Laubbäumen (Eiche, Rotbuche) im Abstand von 11 m zusammengepflanzt. Im Südosten der Maßnahmenfläche 3 wird eine Feldgehölzhecke auf 600 m² angelegt. Hierfür sind kleine Setzlinge zu pflanzen. Es soll ein natürlicher, lockerer Aufbau bestehend aus einer Baumschicht, einer Mantelschicht und einer Saumzone realisiert werden und es ist ein Baumananteil von 15% zu pflanzen. Der bestehende Knick entlang der westlichen Grenze der Maßnahmenfläche wird aufgewertet. Hierfür sollen nach dessen nachsten auf den Knick setzen, heimische Laubbäume in diesen integriert werden. Hierfür sollen Eichen und/oder Rotbuchen mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm genutzt werden. Es ist die Pflanzung und Erhaltung von sieben zusätzlichen großkronigen, heimischen Laubbäumen durchzuführen.

4.6 M4: Auf der in der Planzeichnung mit M4 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Ackerbrache durch Selbstbegrünung zu entwickeln. In einem Zeitraum von mindestens 3 Jahren ist auf jegliche Form der Flächenbewirtschaftung zu verzichten. Nach 3 Jahren ist ein Gutachten zum Zustand der Fläche zu erstellen. Sollte dort bereits deutlich werden, dass ein zu starker Unkrautdruck vorhanden ist und bereits nur noch wenige Arten den Pflanzenbestand dominieren, so ist die extensive Pflege der Ackerbrache zulässig.

Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden:

Pflanzliste: Hundrose, Weißdorn, Schneeball, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder und Faulbaum

4.8 Innerhalb der mit M6 gekennzeichneten Fläche mit Anpflanzungspflicht ist innerhalb eines 3 m breiten Streifens eine zweierhige ebenerdige Feldhecke auf 197 m Länge zur Eingrünung der Anlage aus heimischen Sträuchern aus der Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Aufgrund der Hochspannungsstrasse und dessen Leitungsschutzbereich darf die Hecke eine maximale Walzhöhe von 2,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der dafür notwendige, bis zu einmal jährlich durchzuführende Rückschnitt hat stets während der Vegetationsruhe und außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden:

Pflanzliste: Hundrose, Weißdorn, Schneeball, Schlehe, Pfaffenhütchen, Hasel, Schwarzer Holunder und Faulbaum

5. Abgrabungen/ Aufschüttungen

Die vorhandene natürliche Geländegestalt darf nicht verändert werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sind ausnahmsweise nur kleinfächig bis zu einer max. Abweichung von bis zu 0,5 m von der natürlichen Geländeoberfläche zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Solarmodule oder zur Errichtung der Technikgebäude erforderlich sind.

6. Oberflächenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vor Ort zu versickern.

7. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBO

Einfriedung

Eine Einfriedung ist als Maschenendrahtzaun oder Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig. Ausschließlich zur statischen Sicherung der Eckpfosten sind Betonfundamente zulässig. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 20 cm freizuhalten.

Artenschutzrechtliche Hinweise

8.1 Zum Schutz der Amphibien und für den Fall, dass Bauarbeiten außerhalb der Winterruhe der Amphibien durchgeführt werden, ist, damit es zu keinen vermeintlichen Tötungen von sich in der Planfläche, in den terrestrischen Habitaten befindlichen Tieren kommen kann, im Umfeld der zwei relevanten Amphibiengewässer mit Nachweisen des Kammmolchs ein einseitig passierbarer Amphibienschleusenzaun zu errichten.

8.2 Zum Schutz der Avifauna ist der Bau bzw. die Baufeldröhrung nur außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28.02. Februar, durchzuführen. Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, welche vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens 7 Tage betragen. Sind der Bau bzw. die Baufeldröhrung nach dem Ende der Brutzeit nicht möglich oder sollten die Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Baubegleitung gezielte Vergrämnungsmaßnahmen zu beachten bzw. Maßnahmen zur Entwertung von potenziellen Brutplätzen vor Brutbeginn durchzuführen. Vor Baubeginn ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sollten Gelege bzw. Jungvögel im Vorhabengebiet festgestellt werden, ist die Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu kontaktieren.

8.3 Die Knicks und Klein- und Stillgewässer gelten als Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB). Die innerhalb dieser Flächen festgesetzten geschützten Knicks und Gewässer ist gegenüber baulichen Tätigkeiten zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen hiervon ist der Knickdurchbruch auf 5 m Breite in der Mitte des Plangebietes.

Hinweise

9.1 Kompensationsmaßnahmen
Es ergibt sich ein Überschuss von 6.233 m² anrechenbarer Ausgleichsfläche. Dieser verbleibende Überschuss steht dem Vorhabenträger für die Anrechnung und Bereitstellung von Kompensationsmaßnahmen weiterer Vorhaben zur Verfügung.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.11.2021. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.01.2022 durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.05.2024 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 03.05.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 29.05.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), die Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und dessen Beschreibung wurden in der Zeit vom 24.06.2024 bis einschließlich 26.07.2024 im Internet auf der Webseite des Amtes

Bokhorst-Wankendorf unter der Adresse "www.amt-bokhorst-wankendorf.de" nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege wie z.B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.06.2024 durch Abdruck in der in der Bokhorst-Wankendorf Rundschau ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Dienststunden des Amtes Bokhorst-Wankendorf während des vorgesehenen Zeitraums in der Amtsverwaltung öffentlich in Papierform aus.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 24.06.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schillsdorf, den 19.03.2026 (Siegelabdruck) **gez. Andreas Lisch**
- Der Bürgermeister -

7. Der Entwurf des B-Planes (Teil A und Teil B) und der dazugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan wurde nach der Veröffentlichung (Nr. 9) geändert. Der Entwurf der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 19.03.2026 bis einschließlich 16.02.2026 im Internet auf der Webseite des Amtes Bokhorst-Wankendorf unter der Adresse "www.amt-bokhorst-wankendorf.de" nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege wie z.B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.01.2026 durch Abdruck in der in der Bokhorst-Wankendorf Rundschau ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Dienststunden des Amtes Bokhorst-Wankendorf während des vorgesehenen Zeitraums in der Amtsverwaltung öffentlich in Papierform aus.

8. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Kiel, den (Siegelabdruck) **- Abteilungsleiter/ Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVRGeo SH) -**

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.03.2026 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan am 19.03.2026 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Schillsdorf, den 19.03.2026 (Siegelabdruck) **gez. Andreas Lisch**
- Der Bürgermeister -

11. Die B-Planatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Schillsdorf, den 19.03.2026 (Siegelabdruck) **gez. Andreas Lisch**
- Der Bürgermeister -

12. Der Beschluss des vorhabenbezogenen B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.08.2026 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mHm am 15.08.2026 in Kraft getreten.

Schillsdorf, den 17.08.2026 (Siegelabdruck) **gez. Andreas Lisch**
- Der Bürgermeister -

Aufenthaltsnachweis / Übersichtsplanvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Bokhorst-Wankendorf Abteilung Fachbereich Bauamt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Übersichtsplan 1:25.000

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik"

Für das Gebiet nordwestlich des Ortsteils Bokhorst, nördlich der Siedlung Busdorf sowie südlich der zur Gemeinde Großharrie gehörenden Waldgebiete Rehhorst und Vogelsangerholz

Stand: März 2026 (Satzungsbeschluss)

Beauftragter:

effplan.

große straße 54, 24855 Jübek

fon 046 25 - 18 13 503, email info@effplan.de

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000

Maßstab 1 : 2000